

§ 3 PK-RiMaV 2019

Risikomanagementsystem

PK-RiMaV 2019 - Pensionskassen-Risikomanagementverordnung 2019

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Pensionskassen stellen sicher, dass die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines gemäß § 21a Abs. 2 bis 4 PKG eingerichteten Risikomanagementsystems jedenfalls Folgendes umfasst:

1. 1.eine klar definierte Risikostrategie, die insbesondere im Einklang mit
 1. a)der allgemeinen Geschäftsstrategie der Pensionskasse,
 2. b)den Grundsätzen der Veranlagungspolitik gemäß § 25a PKG,
 3. c)den Leitlinien der Veranlagung gemäß § 25 Abs. 4 PKG,
 4. d)den Geschäftsplänen gemäß § 20 Abs. 1 PKG,
 5. e)der Risikotragfähigkeit und der Risikobereitschaft gemäß § 4 und
 6. f)den Ergebnissen der eigenen Risikobeurteilung gemäß § 22a PKG ist;
2. 2.vom Vorstand beschlossene Leitlinien gemäß § 21a Abs. 5 PKG, die die Einhaltung dieser Verordnung gewährleisten;
3. 3.klar definierte und aufeinander abgestimmte Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Entscheidungs- und Eskalationsprozesse;
4. 4.die Umsetzung mit Hilfe von IT-Systemen. Darunter fallen jedenfalls auch Finanzmarktdaten-Informationssysteme. Die für das Risikomanagement verwendeten IT-Systeme und -Prozesse haben die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen und sind auf deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen;
5. 5.die Dokumentation, aus der die Einhaltung der Anforderungen des § 21a PKG und dieser Verordnung für sachkundige Dritte nachvollziehbar hervorgeht;
6. 6.das Berichtsverfahren und Prozesse, die gewährleisten, dass Informationen über die wesentlichen Risiken, denen die Risikoträger ausgesetzt sind, den verantwortlichen Personen der Pensionskasse zugänglich sind; und
7. 7.die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bei Bedarf dessen Anpassung.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at